



## **Textteil** **zum Bebauungsplan** **und zu den örtlichen Bauvorschriften** **für das Gebiet**

### **"Auf der Eck III"** **im Stadtbezirk Pfaffenweiler** **vom 24.10.2000**

#### **A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997, zuletzt geändert am 15.12.1997

Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 22.04.1993,

#### **1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

- 1.1 Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die unter § 4 Absatz 2 Nr. 3 genannten Anlagen für sportliche und gesundheitliche Zwecke unzulässig.
- 1.2 Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die Ausnahmen nach § 4 Absatz 3, Nr. 2 - 5 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- 1.3 Im Mischgebiet 1 (MI1) sind die unter § 6 Absatz 2 Nr. 5 genannten Anlagen für sportliche und gesundheitliche Zwecke unzulässig.
- 1.4 Im Mischgebiet 1 (MI1) sind die unter § 6 Absatz 2 Nr. 4, 6, 7, 8 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- 1.5 Im Mischgebiet 2 (MI2) sind die unter § 6 Absatz 2 Nr. 8 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- 1.6 Im Mischgebiet 1 und 2 (MI1 und MI2) sind die Ausnahmen nach § 6 Absatz 3 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- 1.7 Im Gewerbegebiet 1 und 2 (GE1 und GE2) sind die Ausnahmen nach § 8 Absatz 3 Nr. 3 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

- 1.8 Im Gewerbegebiet 1 (GE1) sind die Ausnahmen nach § 8 Absatz 3 Nr. 1 dann zulässig, wenn
- die somit zulässige Wohnung in baulicher Einheit mit dem Gewerbebetrieb steht.
  - die somit zulässige Wohnnutzung funktional untergeordnet ist.
  - es sich um eine Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen oder für Betriebsinhaber oder Betriebsleiter handelt.
- 1.9 Im Gewerbegebiet 2 (GE2) sind die Ausnahmen nach § 8 Absatz 3 Nr. 1 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

## **2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG**

- 2.1 Bei der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen einschließlich der dazugehörigen Treppenträume und Flure, jeweils einschließlich ihrer Umfassungswände mitzurechnen.
- 2.2 Abweichend von der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse sind weitere Vollgeschosse zulässig, wenn
- es sich hierbei um Dachräume oder um Untergeschosse handelt, die Vollgeschosse sind,
  - die natürliche Geländemodulation erhalten bleibt
  - die festgesetzte Geschosßflächenzahl nicht überschritten wird.

## **3. BAUWEISE**

- 3.1 Im allgemeinen Wohngebiet (WA) und im Mischgebiet 1 (MI1) ist als abweichende Bauweise die offene Bauweise mit maximalen Baukörperlängen von 17 m zulässig (a1).
- 3.2 Im Gewerbegebiet 1 und 2 (GE1 und GE2) ist als abweichende Bauweise die offene Bauweise mit einer Baukörperlänge von über 50 m zulässig (a2).
- 3.3 Unter Verzicht auf die Tiefe der Abstandsflächen sind im Mischgebiet 1 (MI1) zwischen den Punkten 27 – 28 bauliche Anlagen bis zu ihrer höchstzulässigen Höhe unmittelbar an der Grenze zulässig (a3).

## **4. WEITERE FESTSETZUNGEN**

- 4.1 Im allgemeinen Wohngebiet (WA) und im Mischgebiet 1 (MI1) sind Garagen mit einem Abstand von der Straßenbegrenzungslinie von mindestens 5,5 m und höchstens 8 m zu errichten.
- 4.2 Im allgemeinen Wohngebiet (WA) und im Mischgebiet 1 (MI1) sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen gemäß § 14 Absatz 2 Bau-nutzungsverordnung ausnahmsweise zulässig.  
Nebenanlagen nach § 14 Absatz 1 Baunutzungsverordnung sind bis zu einer Größe von  $\leq 20 \text{ m}^3$  um-bauter Raum zulässig.

- 4.3 Im Mischgebiet 2 (MI2) sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie der L 181 und der westlichen Baugrenze Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Baunutzungsverordnung unzulässig, ausgenommen hiervon sind Anlagen und Einrichtungen, durch die das Gelände lediglich unterbaut wird.
- 4.4 Die Geltungsbereichsgrenze zwischen den Punkten 1 – 26 ist zugleich Straßenbegrenzungslinie.
- 4.5 Die Einteilung innerhalb der Straßenverkehrsflächen und Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

## **5. IMMISSIONSSCHUTZ**

- 5.1 Innerhalb des Allgemeinen Wohngebiet (WA) müssen für die Grundstücke mit den Arbeitsnummern 3-8, 12 und 16 zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, die Außenbauteile, einschließlich der Fenster, für Aufenthaltsräume von Wohnungen sowie von Büroräumen und ähnlichem ein bewertetes Luftschalldämmmaß ( $R_w$  res nach DIN 4109 vom November 1989) von mindestens 35 d(B) aufweisen.
- 5.2 Innerhalb der Mischgebiete müssen für die Grundstücke mit den Arbeitsnummern 29 – 31, 33 – 35 zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes die Außenbauteile, einschließlich der Fenster, für Aufenthaltsräume von Wohnungen sowie von Büroräumen und ähnlichem ein bewertetes Luftschalldämmmaß ( $R_w$  res nach DIN 4109 vom November 1989) von mindestens 35 d(B) aufweisen.

## **6. GRÜNFESTSETZUNGEN**

- 6.1 Innerhalb des allgemeinen Wohngebiets (WA) und im Mischgebiet 1 (MI1) sind je angefangene 300 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche mindestens 1 standorttypischer Laubbaum zu pflanzen und bei Abgang zu ersetzen.
- 6.2 Innerhalb des allgemeinen Wohngebiets (WA) und im Mischgebiet 1 (MI1) sind je 75 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche mindestens 1 Strauch zu pflanzen und bei Abgang zu ersetzen.
- 6.3 Innerhalb des Mischgebiet 2 (MI2) sind je angefangene 500 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche in der Vorgartenzone zur Straße „Im Oberdorf“ mindestens 1 standorttypischer Laubbaum zu pflanzen und bei Abgang zu ersetzen. Der Mindestabstand der Pflanzungen untereinander beträgt 10 m.
- 6.4 Innerhalb des Mischgebiets 2 (MI2) sind je 150 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche mindestens 1 Strauch zu pflanzen und bei Abgang zu ersetzen.
- 6.5 Innerhalb des Gewerbegebiets (Ge) sind je angefangene 800 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche mindestens 1 standorttypischer Laubbaum zu pflanzen und bei Abgang zu ersetzen.
- 6.6 Innerhalb des Gewerbegebiets (Ge) sind je angefangene 150 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche mindestens 1 standorttypischer Strauch zu pflanzen und bei Abgang zu ersetzen.

- 6.7 Ebenerdige Stellplatzanlagen sind in einem wasser- und luftdurchlässigen Aufbau herzustellen und durch Flächen, die zu bepflanzen sind, zu gliedern. Je zehn Stellplätze ist ein hochstämmiger Laubbaum in einer mindestens 5,0 m<sup>2</sup> großen Pflanzinsel zu pflanzen. Die Pflanzungen sind bei Abgang zu ersetzen.
- 6.8 Von den Pflanzbindungen ausgenommen sind Flächen für Wege, Zufahrten, untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 1 der Baunutzungsverordnung.
- 6.9 Ungegliederte Fassadenflächen mit einer Fläche  $\geq 50$  m<sup>2</sup> und einer Höhe  $\geq 5$  m sind mit kletternden, rankenden oder selbstklimmenden Pflanzen zu begrünen.
- 6.10 Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen "C" ist der Uferbereich durch Gehölzgruppen zweireihig, mit einem Mindestabstand der Pflanzungen zueinander von 1,5 m, auf 1/3 der Uferlinie einzugrünen. Der Anteil der Laubbäume an den Gehölzpflanzungen beträgt mindestens 10%. Die nicht in die Uferbepflanzung einbezogenen Flächen sind als Wiese anzulegen. Die Pflanzungen sind bei Abgang zu ersetzen.
- 6.11 Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen "D" ist ein zweireihiges, freiwachsendes Feldgehölz aus standortgerechten Laubgehölzen anzulegen und bei Abgang zu ersetzen.
- 6.12 Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ist eine Befestigung von Wegen, Zufahrten und oberirdischen, offenen Stellplätzen nur in wasserdurchlässigen Belegen herzustellen. Auch Wasserdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.

## **7. SONSTIGE FESTSETZUNGEN**

- 7.1 Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sind die anfallenden Niederschlagswasser auf den nichtüberbauten Grundstücksflächen über pflanzenbestandenen, belebten Bodenschichten zu versickern.

Für die Baugrundstücke mit den Arbeitsnummern 1-4, 26, 32, 33 sowie für die Grundstücke Flurstücks-Nr. 176/1 und 176/3 sind die nicht auf dem Grundstück versickerbaren Dachwässer innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft "C" einzuleiten.

Bei ungünstigen Bodenverhältnissen, sowie für Starkregenereignisse ist mittels eines Anschlusses an die Regenwasserkanalisation die Entwässerung zu gewährleisten. Eine Sammlung und Nutzung des Niederschlagswassers ist zulässig.

Dies schließt notwendige wasserrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse nach anderen spezialrechtlichen Vorschriften nicht aus.

- 7.2 Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft "C"
- sind die Wiesen maximal zweimal pro Jahr zu mähen,
  - ist der Bachlauf naturnah wiederherzustellen und
  - beträgt der Zeitraum der Fertigstellung- und Entwicklungspflege 3 Jahre.
- 7.3 Die mit "A" gekennzeichnete Fläche ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der Stadt Villingen-Schwenningen (für die Allgemeinheit) zu belasten.
- 7.4 Die mit "B" gekennzeichnete Fläche ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der Entsorgungsträgers zu belasten.
- 7.5 Den innerhalb des Geltungsbereichs möglichen Eingriffen in Natur und Landschaft (siehe hierzu: Anlage 1 in Abschnitt D dieses Textteils) werden als Sammelausgleichsmaßnahmen die Maßnahmen der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft "C", sowie die Pflanzungen auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen "C" zugeordnet.

## **B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**

Rechtsgrundlage:

Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 08.08.1995,  
geändert am 15.12.1997

### **1. ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 74 ABS. 1 NR. 1 LBO-BW)**

- 1.1 Die Traufhöhe bemißt sich zwischen der Randsteinhöhe der erschließenden Verkehrsfläche in Höhe des Flächenschwerpunktes des Gebäudegrundrisses und dem Schnittpunkt der Außenwand zur Oberkante Dachhaut. Die Höhe der baulichen Anlagen wird als maximal zulässige Traufhöhe wie folgt festgesetzt:

Zahl der Vollgeschosse	I	II
max. zulässige Traufhöhe in m	4,2	6,5

Die Höhendifferenz zwischen der Randsteinhöhe der erschließenden Verkehrsfläche in Höhe des Flächenschwerpunktes und dem Geländeniveau im Flächenschwerpunkt kann durch eine Erhöhung der zulässigen Traufhöhe bis zum Maß der Höhendifferenz ausgeglichen werden.  
(Lageberechnung für den Flächenschwerpunkt: siehe Hinweise).

- 1.2 Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sowie im Mischgebiet 1 (M11) sind bei Hauptgebäuden nur gleichwinkelige Sattel-, Krüppelwalm- und Walmdächer mit mindestens 38° und höchstens 45° Dachneigung zulässig.  
Der Dachüberstand beträgt mindestens 0,5 m, gemessen zwischen Traufe und aufgehendem Mauerwerk.  
Die Farbe der Dachdeckung ist aus dem Spektrum Schwarz, Grau, Braun und Rot zu wählen.
- 1.3 Dacheinschnitte sind einzeln und in der Summe bis zu 1/5 der Gesamtlänge des Daches, sowie bis zu einer Tiefe von 1,8 m, gemessen am fertigen Bauteil, zulässig.

Dachaufbauten sind als Spitz-, Giebel oder SchlepPGAUPEN innerhalb der unteren zwei Dritteln der Dachfläche mit einer maximalen Gesamtlänge von 1/2 der Trauflänge des Gebäudes zulässig.

Der seitliche Randabstand zwischen Gaupe und Ortgang, bzw. Brandwand muß mindestens 1,0 m betragen.

Zwischen Gaupenvorderkante bzw. Oberkante der vorgeschriebenen Brüstung und der Dachtraufe müssen mindestens drei Ziegellagen durchlaufen.

- 1.5 Reihen- und Doppelhauseinheiten eines baulichen Gesamtkomplexes sind hinsichtlich Dachform, Dachneigung, Farbe und Material der Dachdeckung, Dachaufbauten, Material und Farbgebung der Fassaden sowie bezüglich der Auswahl der Fensterformate aufeinander abzustimmen. Von den öffentlichen Verkehrsflächen einsehbare Fassaden sind hinsichtlich ihrer Gliederung aneinander anzugleichen.

## **2. EINFRIEDUNGEN (§ 74 ABS. 1 NR. 3 LBO-BW)**

- 2.1 Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA) und innerhalb des Mischgebietes 1 (MI1) sind die Baugrundstücke straßenseitig durch Natursteinmauern mit einer maximalen Höhe von 0,5 m und / oder Hecken mit einer maximalen Höhe von 0,8 m einzufrieden. Heckenartige Einfriedungen mit dahinterliegenden Zäunen sind zulässig. Die maximale Höhe der Zäune beträgt die der zugehörigen Hecken minus 0,2 m. Eine allseitige Einfriedung der Grundstücke ist zulässig.

An den Grenzen zwischen privaten Freisitzen sind berankte Sichtschutzmauern aus verputztem oder geschlemmten Mauerwerk, Formsteinen, Holzpergolen und Rankgerüste jeweils bis zu einer Höhe von 2,0 m Höhe und 3,0 m Länge zulässig.

## **3. WERBEANLAGEN (§ 74 ABS. 1 NR. 2 LBO-BW)**

- 3.1 Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA) und innerhalb des Mischgebietes 1 (MI1) sind Werbeanlagen nur an den von der öffentlichen Straßenverkehrsfläche einsehbaren Fassaden der Gebäude und nur an den Stätten der Leistung zulässig. An jeder dem öffentlichen Straßenraum zugewandten Gebäudeseite ist für jede Leistungsstätte nur eine Werbeanlage zulässig.

Die Höhe der Werbeanlage darf 0,5 m, die Länge 2,5 m nicht überschreiten.

Werbeanlagen müssen von Tor-, Tür-, Fensteröffnungen, Durchgängen, Fensterläden, Stein- und Holzgewänden, Putzfaschen und Gesimsen einen Mindestabstand von 0,2 m einhalten.

Ausleger sind bis zu einer Ausladung von 0,8 m ausnahmsweise zulässig, sofern die Belange des Ortsbildes nicht beeinträchtigt werden.

Die Beleuchtung von Werbeanlagen muß blendfrei sein. Lauf-, Wechsel- und Blinkschaltungen sowie fluoreszierende Farben sind unzulässig.

## **4. AUßENANTENNEN (§ 74 ABS. 1 NR. 4 LBO-BW)**

- 4.1 Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ist pro Hauptgebäude nur eine Außenantenne als Dachantenne zulässig. Für Parabolantennen beträgt die maximale Höhe der Einrichtung 1,5 m für Stabantennen maximal 4,0 m.

## **C. HINWEISE**

### **1. BAUWEISE**

Zur Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft, hier: Schutzgut Boden, sollten die Gebäude in Splitlevelbauweise (versetzte Geschosse) errichtet werden.

### **2. FLÄCHENSCHWERPUNKT**

Zur Ermittlung des Flächenschwerpunktes (S) der geplanten Gebäude ist,

- a) bei recht- und dreieckigen Grundrissen, der Schnittpunkt der Seitenhalbierenden anzunehmen.
- b) bei unregelmäßigen Grundrissen, nach Zerlegung der Gesamtfläche (A) in einzelne, geometrische Teilflächen (Ai) und Ermittlung der jeweiligen Teilschwerpunkte (Si), ein örtliches Koordinatensystem zu errichten, auf das diese zu beziehen sind (xi, yi). Nachfolgend ist zur Ermittlung der Koordinaten (Xs, ys) des Flächenschwerpunktes (S) folgende Formel anzuwenden:

$$X_s = \frac{\sum_{i=1}^n A_i \cdot x_i}{A} \quad y_s = \frac{\sum_{i=1}^n A_i \cdot y_i}{A}$$

### **3. BODENDENKMALSCHUTZ**

Zufällige Funde gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind dem Landesdenkmalamt, Archäologische Denkmalpflege, Marienstraße 10a, 79098 Freiburg anzuzeigen

### **4. BODENSCHUTZ**

Die Gesichtspunkte des Bodenschutzes sollten bei der Planung und Umsetzung beachtet werden. Maßnahmen hierzu wären:

- Sparsamer und schonender Umgang mit Boden
- Minimierung der Bodenverdichtung und Belastung
- Separate Behandlung von Mutterboden
- Schutz des kulturfähigen Unterbodens durch Wiedereinbau, Rekultivierung oder Geländemodellierung im Plangebiet.
- Wasserdurchlässige Beläge bei Park-, Stellplatz- oder Hofflächen, die nicht durch Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder betrieblichen Verkehr verunreinigt werden können.
- Der bei den Erschließungs- und Baumaßnahmen anfallende Bodenaushub ist soweit als möglich an geeigneten Stellen innerhalb des Plangebiets durch Geländemodellierung bzw. Massenausgleich einer Wiederverwendung zuzuführen.

### **5. GEWÄSSERSCHUTZ**

Innerhalb des Plangebietes ist die Anlage von Erdwärmesonden unzulässig.

### **6. NATUR UND LANDSCHAFT**

Im Sinne der Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft sollten zur Außenbeleuchtung zum Schutz nachtaktiver Insekten nur Natriumleuchtmittel Verwendung finden.

## D. ANLAGEN

### 1.0: EINGRIFFS- ↔ AUSGLEICHSBILANZIERUNG (09. JULI 1999)

Gemäß § 1 a Baugesetzbuch (BauGB), §§ 10, 11 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG BW) und §§ 8, (a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nach Vorlage der Unteren Naturschutzbehörde / Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis (Ziffern und Bezeichnungen entsprechend Formblättern).

#### 1.1 Bestand – Biotischer Teil

Kennziffer	Flächenkategorie	Flächen- größe	Wert- punkt / ha	Wert- punkte
1.1	Mähweide, Fettwiese	1,63	40	65,2
2.1	Acker (konventionell)	1,76	30	52,8
7.1	Verkehrsflächen (versiegelt)	1,32	0	0
8.2	Grünfläche, Parkanlage	0,07	20	1,4
8.7.1	Wohnbaufläche (Bestand, GRZ 0,2)	0,52	32	16,6
8.7.2	Mischfläche (Bestand, GRZ 0,4)	0,44	24	10,6
8.7.3	Gewerbefläche (Bestand, GRZ 0,6)	1,38	16	22,1
	<b>Gesamt</b>	<b>7,12</b>		<b>168,7</b>

#### 1.2.1 Planung – Biotischer Teil

Kennziffer	Flächenkategorie	Flächen- größe	Wert- punkt / ha	Wert- punkte
7.1	Verkehrsflächen, versiegelt (incl. Bestand)	1,59	0	0
8.2 / 4.2	Öffentliche Grünanlage / Renaturierung des Neubrunnenbaches (entspr. der textl. Festsetzung)	0,65	50	32,5
8.8.1	Wohnbauflächen (Bestand + geplant, GRZ 0,2)	2,26	32	72,3
8.8.2	Mischgebiet (Bestand + Planung, GRZ 0,4)	1,24	24	28,8
8.8.3	Gewerbegebiet (Bestand = Planung, GRZ 0,6)	1,38	16	22,1
	<b>Gesamt</b>	<b>7,12</b>		<b>155,7</b>

#### 1.2.2 Planung – Abiotischer Teil - Bonuspunkte

Kennziffer	Flächen- kategorie	Flächen- größe	Wert- punkte
1.1	Trennsystem (Wohnbaufläche)	2,26	2,3
	Trennsystem (Mischfläche)	1,24	2,5
1.3	Versickerung (Wohnbaufläche)	2,26	4,5
	Versickerung (Mischgebiet)	1,24	5
	<b>Gesamt</b>		<b>14,3</b>
Wertpunkte (gesamt) Planung			170

2.0: SCHALLSCHUTZBERECHNUNG FÜR DAS BAUGEBIET „AUF DER ECK III“ IM STADTBEZIRK PFAFFENWEILER

2.1 BERECHNUNG DER EMISSIONSPEGEL

Abschnittsname:	Im Tannhörnle			Werte nach RLS-90 in dB (A)	
				tags	nachts
Verkehrswerte:	1060 Kfz/24h	9 % LKw (t)			
	0,011 M nachts	3,0 % Lkw (n)	$L_m(25)$	57.7	48.9
Geschwindigkeiten:	Pkw 30 km/h	Lkw 30 km/h	$D_v$	-6.8	-7.7
Straßenoberfläche:	T 4.1) G.Asphalt A.Beton S.Masti.		$D_{Stro}$	0.0	0.0
Steigung/Gefälle:	5,0 %		$D_{Stg}$	0.0	0.0
Mehrfachreflexion:	Faktor 0	Höhe 0.0	Abstand 0.0	$D_{Refl}$	0.0
<b><math>L_{m,E}</math>:</b>				<b>tags: 50,9 dB (A)</b>	<b>nachts: 41,2 dB (A)</b>

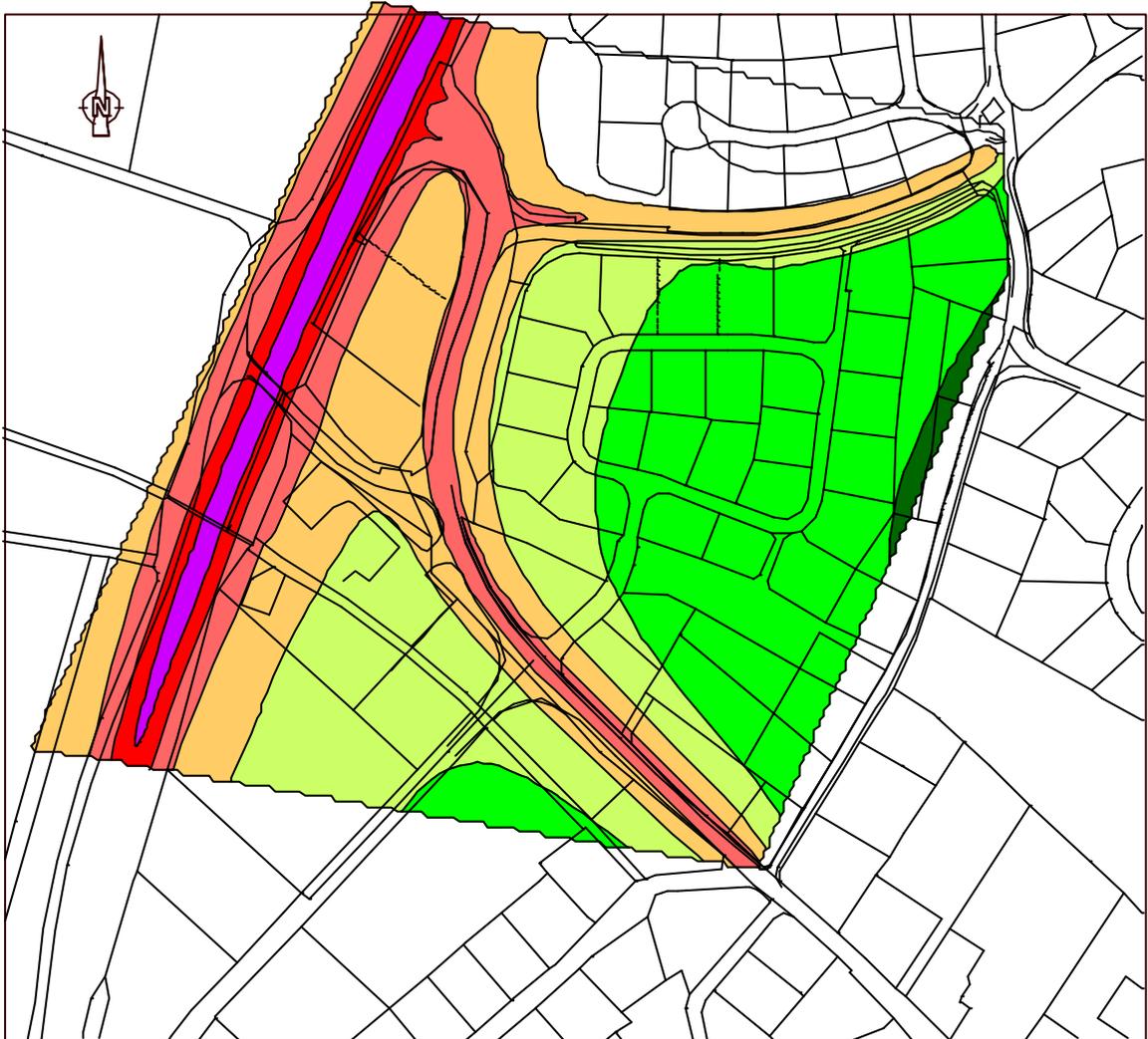
Abschnittsname:	Im Oberdorf			Werte nach RLS-90 in dB (A)	
				tags	nachts
Verkehrswerte:	1680 Kfz/24h	4 % LKw (t)			
	0.011 M nachts	3.0 % Lkw (n)	$L_m(25)$	58,6	50,9
Geschwindigkeiten:	Pkw 50 km/h	Lkw 50 km/h	$D_v$	-5,1	-5,3
Straßenoberfläche:	T 4.1) G.Asphalt A.Beton S.Masti.		$D_{Stro}$	0,0	0,0
Steigung/Gefälle:	5.0 %		$D_{Stg}$	0,0	0,0
Mehrfachreflexion:	Faktor 0	Höhe 0.0	Abstand 0.0	$D_{Refl}$	0,0
<b><math>L_{m,E}</math>:</b>				<b>tags: 53,5 dB (A)</b>	<b>nachts: 45,6 dB (A)</b>

Abschnittsname:		Im Oberdorf			Werte nach RLS-90 in dB (A)	
					tags	nachts
Verkehrswerte:	2290 Kfz/24h	7 % LKw (t)		$L_m(25)$	60,6	52,3
	0,011 M nachts	3,0 % Lkw (n)				
Geschwindigkeiten:	Pkw 50 km/h	Lkw 50 km/h		$D_v$	-4,5	-5,3
Straßenoberfläche:	T 4.1) G.Asphalt A.Beton S.Masti.			$D_{Stro}$	0,0	0,0
Steigung/Gefälle:	5.0 %			$D_{Stg}$	0,0	0,0
Mehrfachreflexion:	Faktor 0	Höhe 0.0	Abstand 0.0	$D_{Refl}$	0,0	0,0
<b><math>L_{m,E}</math>:</b>		<b>tags: 56,1 dB (A)</b>			<b>nachts: 46,9 dB (A)</b>	

Abschnittsname:		L 181			Werte nach RLS-90 in dB (A)	
					tags	nachts
Verkehrswerte:	8190 Kfz/24h	5 % LKw (t)		$L_m(25)$	65,7	57,8
	0,011 M nachts	3,0 % Lkw (n)				
Geschwindigkeiten:	Pkw 50 km/h	Lkw 50 km/h		$D_v$	-2,6	-3,0
Straßenoberfläche:	T 4.1) G.Asphalt A.Beton S.Masti.			$D_{Stro}$	0,0	0,0
Steigung/Gefälle:	4,5 %			$D_{Stg}$	0,0	0,0
Mehrfachreflexion:	Faktor 0	Höhe 0.0	Abstand 0.0	$D_{Refl}$	0,0	0,0
<b><math>L_{m,E}</math>:</b>		<b>tags: 63,1 dB (A)</b>			<b>nachts: 54,8 dB (A)</b>	

## 1.2 ISOLINIENKARTE DES BAUGEBIETES „AUF DER ECK III“ IM STBZ. PFAFFENWEILER

Pegelwerte nachts (22.00 – 6.00 Uhr), 2,0 m über Grund



Villingen-Schwenningen, den

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Rolf Fußhoeller  
Erster Bürgermeister